

# **BEKANNTMACHUNG**

## **zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebietes am Schilternbach und seiner Nebengewässer von Fluss-km 0,00 bis 1,41 auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz im Landkreis Schwandorf**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz wurde das Überschwemmungsgebiet am Schilternbach von Fluss-km 0,00 bis 1,41 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtslageplan (M = 1: 15.000) und in dem Detailplan K01 (M = 1: 2.500) diagonal schraffiert und blau dargestellt. Der Übersichtslageplan ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

Der Übersichtslageplan (M= 1: 15.000) als auch der Detailplan K01 (M = 1: 2.500) können

- im Landratsamt Schwandorf, Zimmer 235, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf und
- beim Markt Wernberg-Köblitz, Nürnberger Straße 124, 92533 Wernberg-Köblitz

täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (COVID-19):

Die gegenwärtig bei der jeweiligen Behörde geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Die Darstellung des Gebietes ist auch im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf unter <http://geoportal.landkreis-schwandorf.de> unter dem Thema Überschwemmungsgebiete auffindbar.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

- 1) Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 S. 2 WHG). Ausnahmsweise kann das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 S. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.
- 2) Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:
  - die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
  - die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
  - die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.
- 3) Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen

des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Schwandorf abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung dieser vorstehend genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 S. 2 WHG).

4) Gemäß § 78a Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 WHG ist im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Diese zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 S. 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 S. 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 S. 2 WHG).

- 5) Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
- 6) Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet verboten.

Das Landratsamt Schwandorf kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

Im vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Schwandorf über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Schwandorf höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

#### Weitere Informationen:

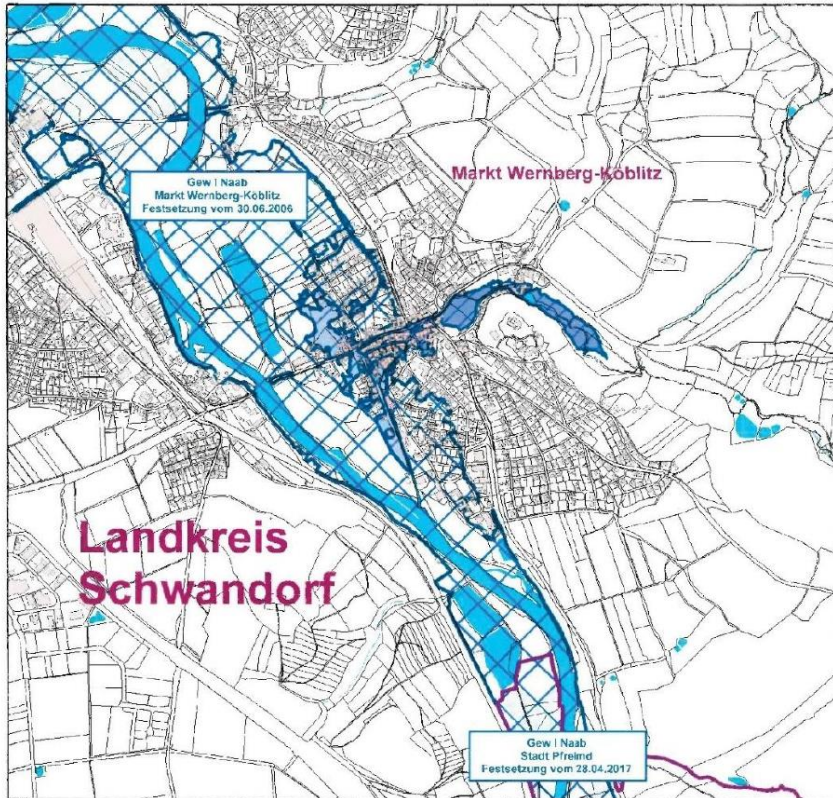
Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter [http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weiden zu erfragen.

Schwandorf, 27.11.2020  
Landratsamt Schwandorf

Ebeling  
Landrat

Anlage 1.1: Übersichtslageplan (nicht maßstabsgetreu abgebildet)

Anlage 1.1: Übersichtslageplan (nicht maßstabsgetreu abgebildet)



Landratsamt  
Schwandorf



Übersichtslageplan zur vorl. Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
am Schiltnerbach  
Fluss-km 0,00 bis 1,41

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des  
Landratsamtes Schwandorf  
vom 27. Nov. 2020  
AZ: 610 - 6491.551

Schwandorf, 27. Nov. 2020

Landratsamt Schwandorf  
*Thomas Ebeling*  
Thomas Ebeling, Landrat

Maßstab: M = 1 : 15 000

- Überschwemmungsgebiet HQ100  
vorläufige Sicherung
- Überschwemmungsgebiet HQ100  
Festsetzung anderer Verfahren
- Gewässer
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

Blatt 1



Vorbereitender

Freistaat Bayern

verordnet durch das

Bayerische Landesamt für Umwelt und des

Wasserwirtschaftsamt Weiden

erfertig

WWA Weiden

Dr. Ver. Schikow, Schiltnerbach, Lkr. 43

Bearbeiter: Neumann

Geprüft: Stadtmitt

Stand: 30.06.2020

Wasserschutz Art 103 Abs 20 (Wasserschutz  
mit Gewässerschutz des Stw. 136, 14. 2020)

UW: (www.umwelt.bayern.de)

Dr. W. E. 1/16

gez. Rosenmüller

Behördenleiter

